

---

## Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)

Änderung vom 11. Juni 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: **427.200**

Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Februar 2024,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#)  
(Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung, namentlich auch mit den Höheren Fachschulen.

#### Art. 6a (neu)

Bezeichnungs- und Titelschutz

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen von Institutionen des Hochschulbereichs sind gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich<sup>1)</sup> geschützt.

---

<sup>1)</sup>SR [414.20](#)

<sup>2</sup> Titel, welche an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworben wurden, sind geschützt.

<sup>3</sup> Titel, welche auf unrechtmässige Weise erworben wurden, werden durch die Institution entzogen, die sie verliehen hat.

**Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die PHGR bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Lehrkräfteausbildung insbesondere für die Volks- sowie für die Maturitätsschulen an, wobei sie die Bedürfnisse des dreisprachigen Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt.

<sup>2</sup> Sie fördert die Weiterbildung auf allen Stufen der Volks- und der Maturitätsschulen, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.

**Art. 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die FHGR bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Interesse der Bündner Volkswirtschaft an und setzt ihre Schwerpunkte in Technik und Wirtschaft.

**Art. 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der mindestens fünf Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle.

**Art. 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat als schulinternes strategisches Organ ist insbesondere zuständig für:

a<sup>bis</sup>) **(neu)** die Festlegung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge;

**Art. 20 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag oder mit einer leistungsorientierten Pauschale erteilen.

**Art. 21 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Regierung ist zuständig für:

e) **(geändert)** den Erlass von Bestimmungen für Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft, welche Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement sowie die Absicherung des Liegenschafteneigentums regeln;

f) **(neu)** die Bewilligung von neuen Fachbereichen.

**Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Das Departement kann Massnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten fördern. Die Höhere Berufsbildung und die Sekundarstufe II sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

<sup>2</sup> Das Departement kann leistungsorientierte Beiträge für die Tertiärbildung und Forschung aus zweckgebundenen kantonalen Fonds oder aus Spezialfinanzierungen im Sinne der Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung sprechen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.